Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 44. Montag, 23. Februar 1903, abends. 56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1902 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. s. w. Entschädigungen betr.

Nach der am 18. Dezember 1902 vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1902 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getöteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, oder nach den Gesetzen vom 17. März 1886, vom 29. Februar 1896 und vom 12. Mai 1900 für infolge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getötete Pferde und Rinder, ingleichen für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, bez. an Gehirnentzündung umgestandenen oder getöteten Pferde zu gewähren gewesen und an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezeichneten

a) Pferde ein Jahresbeitrag von achtzig (80) Pfennigen,

b) Rinder im Alter von 6 Wochen und darüber ein Jahresbeitrag von siebzehn (17) Pfennigen

und

c) Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen ebenfalls ein Beitrag von siebzehn (17) Pfennigen

zu erheben.

Indem solches gemäß § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — G.- u. V.-Bl. von 1881, S. 13 flgde. —, der Verordnung vom 17. März 1886, des Gesetzes vom 29. Februar 1896 und der Verordnung vom 14. Mai 1900 — G.- u. V.-Bl. von 1886, S. 64, von 1896, S. 31 und von 1900, S. 254 — bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) angewiesen, auf Grund der von den Kreis- bez. Amtshauptmannschaften an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindviehbesitzern unverzüglich einzuheben und bis längstens den 1. April 1903 unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreis- bez. Amtshauptmannschaften abzuliefern.

Dresden, am 12. Februar 1903.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Die **Musterung** der im Aushebungsbezirke **Großenhain** im laufenden Jahre angemeldeten und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 9. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof".	Vorm. 1/2 10 Uhr.	die Mannschaften aus Boberaun, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz und Gröba;
Dienstag, den 10. März.	"	"	die Mannschaften aus Gröbel, Gröditz, Heyda, Kleinreboitz, Kobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtensee-Haidehäuser, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Nauwalde, Nickritz, Nieska und Nünchritz;
Donnerstag, den 12. März.	"	"	die Mannschaften aus Oberreußen, Oelsitz, Pahren, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Schweinfurth, Spansberg, Streumen, Tiefenau, Weida und Wälknitz;
Freitag den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus Zeithain, Zschalten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1883 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 14. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1882, 1881 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Montag, den 16. März.	Radeburg, „Ratskeller".	Vorm. 1/2 10 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnertswalde, Dobra-Zschorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Lötzschen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederrödern;
Dienstag, den 17. März.	"	"	die Mannschaften aus Ober- und Mittel-Ebersbach, Oberrödern, Sacka, Steinbach, Stölpchen, Tauscha, Volkersdorf, Welxande und Wärschnitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Mittwoch, den 18. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Baselitz, Baßlitz, Baudo, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brockwitz, Brößnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschütz, Folbern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gäbernitz, Geißlitz, Göhra, Görzig, Goltzscha, Großraschütz u. Hohndorf;
Donnerstag, den 19. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Kalkreuth, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kmehlen, Koselitz, Kottewitz, Kreuschütz, Kreußnitz, Lampertswalde, Laubach, Leckwitz, Lenz-Döbritzchen, Liega, Linz, Medessen, Merschwitz, Mühlbart, Mälbitz, Nasseböhla, Naulels, Naundörfchen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Neusußlitz und Niegerode;
Freitag, den 20. März.	"	"	die Mannschaften aus Oelsnitz, Peritz, Ponickau, Porschütz, Priestewitz, Pulsen, Quersa, Raden, Reinersdorf, Roda, Rostig, Schönborn, Schönfeld, Seußlitz, Skäßchen, Skassa, Skaup, Staudo, Strauch, Striesen-Kolkwitz, Thiendorf-Dammhain, Treugeböhla und Uebigau;
Sonnabend, den 21. März.	"	"	die Mannschaften aus Walda, Wantewitz-Piskowitz-Wüstaude, Weißig a. R., Weißig b. St., Weßnitz, Wildenhain, Zabeltitz-Strega, Zottewitz, Zschaulitz und Zschieschen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1881 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 23. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1882 und 1883 aus der Stadt Großenhain;
Dienstag, den 24. März.	"	"	Losungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Losungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Uebungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, **spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung** in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies untunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5 Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst **nach** beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der **Antrag noch im Aushebungstermine** angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch **vor** dem Aushebungsgeschäft anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekurse gegen die im vorstehenden Absatze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beschwerdeführung binnen 10 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.